

Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

mit Zustellungsurkunde

Sächsischer Landtag

Frau

Dr. Jana Pinka

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1

01067 Dresden

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Christiane Röttschke

Durchwahl

Telefon: +49 3731 372-1212

Telefax: +49 3731 372-1009

christiane.roetschke@
oba.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

27. Oktober 2017

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)

12-0537/58/1-2018/2090

Freiberg,
23. Februar 2018

Braunkohlentagebau Nochten (Betriebs-Nr.: 8801)

Entscheidung über das Auskunftersuchen von Frau Dr. Jana Pinka nach dem Sächsischen Umweltinformationsgesetz mit Bescheid vom 10. Juli 2017 (4714.02/8801/9)

Widerspruch Dr. Jana Pinka vom 09. August 2017

Auf den Widerspruch von Frau Dr. Pinka vom 09. August 2017 gegen den Bescheid vom 10. Juli 2017 erlässt das Sächsische Oberbergamt folgenden

Widerspruchsbescheid

I. Entscheidungen

1. Die Widerspruchsführerin erhält auf ihr Auskunftersuchen vom 12. April 2017 jeweils eine Kopie
 - des unternehmerischen Konzepts der Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) zur „Vorsorge Wiedernutzbarmachung“ zum zugelassenen Hauptbetriebsplan 2016 - 2017 für den Tagebau Nochten (Fassung vom 09.08.2017)
 - sowie
 - die Anlage zum Konzept „Vorsorge Wiedernutzbarmachung“ vom 09.08.2017.

Darin enthaltene Angaben, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, werden durch Schwärzung unkenntlich gemacht.

2. Im Übrigen wird der Widerspruch zurückgewiesen.
3. Die Widerspruchsführerin hat die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu 3/10 zu tragen.
4. Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr von 27,00 € erhoben. Auslagen sind in Höhe von 3,51 € entstanden.

Hausanschrift:

Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Lieferanschrift:

Brennhausgasse 8
09599 Freiberg

www.oba.sachsen.de

Bereitschaftsdienst

außerhalb der Dienstzeiten:

+49 151 16133177

Besuchszeiten:

nach Vereinbarung

Parkmöglichkeiten für

Besucher

können gebührenpflichtig auf dem Untermarkt und im Parkhaus an der Beethovenstraße genutzt werden.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter <http://www.oba.sachsen.de/258.htm>.

II. Hinweise

1. Die gem. Ziff. I.1 teilweise geschwärzten Kopien sind diesem Bescheid als Anlage beigelegt.
2. Der festgesetzte Betrag ist auf das Konto der Hauptkasse Sachsen, Außenstelle Chemnitz, zu überweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass in Anwendung des § 19 SächsVwKG bei nicht fristgerechter Zahlung öffentlich-rechtlicher Forderungen für jeden angefangenen Monat des Säumnisses ein Säumniszuschlag von eins v. H. des rückständigen Betrages erhoben wird.

III. Begründung

1. Sachverhalt

Gegenstand des vorliegenden Widerspruchsverfahrens ist der Bescheid des Sächsischen Oberbergamtes vom 10. Juli 2017. Mit diesem Bescheid lehnte das Sächsische Oberbergamt das von Frau Dr. Jana Pinka beantragte Auskunftersuchen nach § 4 Abs. 1, 2 des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) teilweise ab.

Frau Dr. Pinka (im folgenden Widerspruchsführerin genannt) beantragte mit Schreiben vom 12. April 2017, ihr auf Grundlage des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes, Informationen als Umweltinformationen zur Verfügung zu stellen und in die geforderten Unterlagen Akteneinsicht zu gewähren. Das Informationsgesuch betraf den Braukohlentagebau Nochten der Bergbauunternehmerin Lausitz Energie Bergbau AG (im folgenden LE-B genannt). Mit der Zulassung des Hauptbetriebsplanes 2016 - 2017 wurde der Bergbauunternehmerin zur Prüfung der Erfüllung der Verpflichtung zur Vorsorge der Wiedernutzbarmachung gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 7 Bundesberggesetz (BBergG) unter anderem in der Nebenbestimmung 28 auferlegt, dem Sächsischen Oberbergamt jeweils bis zum 31. Mai jeden Jahres eine Übersicht über die bilanzierten Rückstellungen, welche in geeigneter Weise aufzuschlüsseln sind, zu übergeben. Die Nebenbestimmung 29 des Hauptbetriebsplanes 2016 - 2017 verpflichtete die Bergbauunternehmerin darüber hinaus bis zum 31. Januar 2017 ein Konzept zur erforderlichen Vorsorge der Wiedernutzbarmachung und „etwaiger Nachsorgeverpflichtungen“ vorzulegen. Die Widerspruchsführerin verlangte mit ihrem Antrag Einsicht in diese o. g. vorzulegenden Unterlagen.

Die Bergbauunternehmerin wurde angehört und nahm mit Schreiben von 22. Juni 2017 Stellung zu dem Auskunftersuchen. Sie stimmte der Akteneinsicht in die begehrten Unterlagen grundsätzlich zu, nahm von der Zustimmung aber explizit solche Informationen aus, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen.

Mit Bescheid vom 10. Juli 2017 gab das Sächsische Oberbergamt dem Antrag zum Teil statt. Die Widerspruchsführerin erhielt eine Kopie der Unterlage „Stand der Bilanzierung bergbaubedingter Rückstellungen zum Jahresabschluss 2015“ mit Stand 4. April 2016. Angaben, die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eingestuft worden sind, wurden unkenntlich gemacht. Darüber hinaus wurde der Antrag abgelehnt.

Die Einsichtnahme in das Konzept zur erforderlichen Vorsorge der Wiedernutzbarmachung und „etwaiger Nachsorgeverpflichtungen“ lehnte das Sächsische Oberbergamt

mit der Begründung ab, dass das zum Zeitpunkt dieser Entscheidung dem Sächsischen Oberbergamt vorliegende Vorsorgekonzept noch nicht fertiggestellt sei und erst bis Jahresende fertiggestellt werde (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SächsUIG). Inhaltliche Überprüfungen und Änderungen seien zu diesem Zeitpunkt nicht auszuschließen. Um fehlerhafte Wertungen durch die Übermittlung eines unvollständigen Konzeptes zu vermeiden, sei es im öffentlichen Interesse geboten gewesen, die noch unvollständigen Unterlagen zurückzuhalten. Das Bekanntgabeinteresse der Antragstellerin an unvollständigen Unterlagen überwiege in diesem Falle nicht.

Eine Kopie der Rückstellungsübersicht erhielt die Widerspruchsführerin mit Übersendung des Bescheides. Angaben, die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsUIG eingestuft worden waren, wurden geschwärzt. Das Bekanntgabeinteresse überwiege in diesem Falle nicht das Geheimhaltungsinteresse der Bergbauunternehmerin, sodass der Schutz dieser privaten Belange überwiege. Dem Bekanntgabeinteresse sei aber dadurch Rechnung getragen, dass in der Rückstellungsübersicht zumindest die Gesamtsumme der Rückstellungsbeträge erkennbar sei.

Gegen den Bescheid vom 10. Juli 2017 hat die Widerspruchsführerin mit Schreiben vom 09. August 2017, eingegangen im Sächsischen Oberbergamt am selbigen Tage, Widerspruch erhoben.

Dieser Widerspruch richtet sich gegen die Versagung der beantragten und begehrten Akteneinsicht, gegen die unzulässigen Schwärzungen der Angaben in dem mit dem Bescheid übersandten Dokument "Rückstellungsübersicht" und die festgesetzten Gebühren. Gleichzeitig beantragte sie Akteneinsicht in den Verwaltungsvorgang zum Antrag auf Akteneinsicht.

Nachdem die Widerspruchsführerin am 25. September 2017 Einsicht in den Verwaltungsvorgang zum Informationsgesuch nahm, begründete sie den Widerspruch mit Schreiben vom 27. Oktober 2017. Sie ist der Auffassung, die teilweise Ablehnung des Akteneinsichtsanspruchs sei rechtswidrig. Gründe, die eine Verweigerung des Auskunftersuchens rechtfertigen, lägen nach Ihrer Ansicht nicht vor. Insbesondere sei kein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung der vorliegenden Daten erkennbar und verweist auf das Vorgehen der Bezirksregierung Arnberg, die im Internet Gutachten zu den Rückstellungen der Bergbauunternehmen veröffentlicht habe. Darüber hinaus überwiege das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse der Bergbauunternehmerin i.S.v. § 6 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SächsUIG. Gerade die Vorkehrungen, die zur Wiedernutzbarmachung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Flächen getroffen werden und die Vorkehrungen, die die wirtschaftliche Absicherung der braunkohlebedingten Folgekosten regeln, stünden im besonderen öffentlichen Interesse. Darüber hinaus sei hinsichtlich der übersandten Rückstellungsübersicht nicht dargetan, welches Geheimhaltungsinteresse bezogen auf welches Betriebs- und Geschäftsgeheimnis begründet sein solle.

Mit Schreiben vom 24. August 2017 informierte das Sächsische Oberbergamt die LE-B über den eingelegten Widerspruch und zog sie als Beteiligte gemäß § 13 Abs. 2 VwVfG zum Widerspruchsverfahren hinzu. Mit Schreiben vom 29. Januar 2018 nahm die Beteiligte Stellung zur Widerspruchsbegründung. Sie verwies auf ihre Stellungnahme vom 22. Juni 2017 und betonte nochmals, dass es sich bei den geschwärzten Daten um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handele und das Geheimhaltungsinteresse das

Zugangsinteresse der Widerspruchsführerin überwiege. Gleichzeitig hat die LE-B zugestimmt das Vorsorgekonzept unter den o.g. Schwärzungen zu veröffentlichen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakte verwiesen.

2. Rechtliche Bewertung

Das Sächsische Oberbergamt ist gemäß § 9 Abs. 2 SächsUIG i.V.m. §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zuständig für den Erlass des Widerspruchbescheides.

Der am 9. August 2017 beim Sächsischen Oberbergamt schriftlich eingelegte Widerspruch ist zulässig, aber nur zum Teil begründet.

Die Einlegung des Widerspruchs erfolgte form- und fristgerecht.

Der Widerspruchsführerin wird das unternehmerische Konzept „Vorsorge Wiedernutzbarmachung“ zum zugelassenen Hauptbetriebsplan 2016 – 2017 für den Tagebau Nochten (Fassung vom 09.08.2017), das anders als beim Erlass des Ausgangsbescheides am 10. Juli 2017 nunmehr fertiggestellt ist, sowie die Anlage zum Konzept „Vorsorge Wiedernutzbarmachung“ vom 09.08.2017 übermittelt. Darin enthaltene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wurden unkenntlich gemacht.

Die teilweise Ablehnung des Anspruchs aus § 4 Abs. 1, 2 SächsUIG war darüber hinaus nicht rechtswidrig und verletzte die Widerspruchsführerin nicht in ihren Rechten.

Die Widerspruchsführerin hat einen Anspruch auf Herausgabe der beantragten Unterlagen (Vorsorgekonzept und Rückstellungsübersicht) nach § 4 Abs. 1, 2 SächsUIG gegen das Sächsische Oberbergamt, soweit dessen Voraussetzungen erfüllt sind und es sich bei den angeforderten Dokumenten um Umweltinformationen handelt, die das Sächsische Oberbergamt als informationspflichtige Stelle i. S. d. § 4 Abs. 1 SächsUIG herauszugeben hat. Des Weiteren dürfen dem Begehren keine privaten (§ 6 SächsUIG) oder öffentlichen Belange (§ 5 SächsUIG) entgegenstehen.

Die begehrten Unterlagen sind Umweltinformationen im Sinne des § 3 Abs. 2 SächsUIG. Umweltinformationen sind zusammenfassend alle Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen, über Faktoren, die sich auf Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken, Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf Umweltbestandteile oder Faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder den Schutz von Umweltbestandteilen bezwecken sowie Berichte über die Umsetzung von Umweltrecht. Darüber hinaus fallen nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 SächsUIG auch Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen unter den Begriff der Umweltinformationen.

Die von der Widerspruchsführerin begehrten Unterlagen enthalten Darstellungen zur finanziellen und planerischen Vorsorge der Wiedernutzbarmachung der Bergbauunternehmerin, die diese zum Nachweis ihrer Vorsorgeverpflichtung nach § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG dem Sächsischen Oberbergamt vorzulegen hat. Das Konzept zur Vorsorge beinhaltet Angaben dazu, wie im Rahmen der Wiedernutzbarmachung die vom Bergbau in Anspruch genommenen Flächen gestaltet werden sollen und mit den bergbaubedingten Auswirkungen umgegangen werden soll. Die Rückstellungsübersicht

stellt dar, wie die finanziellen Rückstellungen zur wirtschaftlichen Realisierung der Wiedernutzbarmachung bilanziert worden sind.

a) Konzept „Vorsorge Wiedernutzbarmachung“

Das Informationsbegehren der Widerspruchsführerin nach § 4 Abs. 1, 2 SächsUIG hinsichtlich des Konzepts „Vorsorge Wiedernutzbarmachung“ wurde zu Recht teilweise zurückgewiesen. Dem Begehren stehen private Belange nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsUIG entgegen, die im vorliegenden Fall nicht durch ein überwiegendes Bekanntgabeinteresse i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SächsUIG überwogen werden.

Die ursprünglich vollständige Ablehnung des Anspruchs auf Akteneinsicht in das noch nicht fertiggestellte Konzept „Vorsorge Wiedernutzbarmachung“ auf Grundlage von § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SächsUIG zum Schutz öffentlicher Belange war zum Zeitpunkt des Erlasses des Ausgangsbescheides rechtmäßig.

Entscheidungserheblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage im Widerspruchsverfahren ist der Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung. Daher sind Änderungen der Rechts- und Sachlage grundsätzlich im Widerspruchsverfahren zu berücksichtigen. Das Konzept „Vorsorge Wiedernutzbarmachung“ wurde erst nach Erlass des Ausgangsbescheides fertiggestellt. Eine Änderung der Sachlage liegt insoweit vor.

Die Bergbauunternehmerin willigte in die Bekanntgabe des Konzepts „Vorsorge Wiedernutzbarmachung“ ein; ausgenommen von dieser Einwilligung sind jedoch diejenigen Daten, die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzustufen sind (Ablehnungsgrund gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsUIG).

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden allgemein alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse ist anzuerkennen, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, den Konkurrenten exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachhaltig zu beeinflussen (Wettbewerbsrelevanz).

- Konzept S. 16: Schwärzung Aufgliederung der Rückstellungen

Es handelt sich hierbei um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, da durch Veröffentlichung dieser konkreten Zahlen vornehmlich kaufmännisches Wissen offengelegt würde. Aus der Veröffentlichung könnten Rückschlüsse auf die Kosten- und Preiskalkulationen genommen werden, sodass eine notwendige Wettbewerbsrelevanz vorliegend bejaht wird.

- Konzept S. 17: Schwärzung Bild 3 und Erfüllungsbeträge

Durch die Darstellung des konkret aufgeschlüsselten Ausgabenverlaufs können tatsächliche Rückschlüsse auf die zugrunde gelegten Preiskalkulationen der Bergbauunternehmerin gezogen werden. Dies hätte einen erheblichen wettbewerblichen Einfluss. Dritte könnten mit Bekanntwerden dieser Zahlen bspw. maßgeblich Vergaben oder Ausschreibungen beeinflussen. Diese Daten werden daher als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eingestuft.

- Konzept S. 18/19: Informationen zur Unternehmensplanung

Die geschwärzten Angaben enthalten konkrete Daten zur internen Unternehmensplanung. Eine Veröffentlichung dieser hätte zur Folge, dass auch andere Wettbewerber Rückschlüsse auf das bevorstehende Marktverhalten schließen könnten. Die erforderliche Wettbewerbsrelevanz ist gegeben.

- Konzept S. 19/20: Liquiditätsplanung

Aus den Daten zur Liquiditätsplanung lassen sich Rückschlüsse zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens in der Zukunft gewinnen. Die Bekanntgabe dieses exklusiven kaufmännischen Wissens könnte zu Wettbewerbsnachteilen führen, weshalb diese Daten als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eingestuft werden.

- Anlage zum Konzept S. 5/6 (Abbildungen): Ausgaben Wiedernutzbarmachung

Die geschwärzten Daten beinhalten in zeitlicher und finanzieller Hinsicht eine konkrete Aufschlüsselung der geplanten Ausgaben für die Wiedernutzbarmachung. Die Offenlegung dieses exklusiven kaufmännischen Wissens könnte zu wettbewerblichen Nachteilen führen. Anbieter von Dienst- und Werkleistungen könnten im Rahmen ihrer Angebotsgestaltung dieses Wissen für die Endpreisgestaltung nutzen. Erhebliche Wettbewerbsnachteile sind nicht ausgeschlossen, sodass auch diese Angaben als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eingestuft werden.

- Anlage zum Konzept S. 6 (Mitte) / S. 7

Die Einzelangaben waren zu schwärzen, da es sich um Daten zu anderen Tagebauen bzw. um Gesamtbeträge aller Tagebaue handelt, die nicht vom Auskunftersuchen erfasst sind. Das Informationsgesuch bezieht sich allein auf den Tagebau Nochten.

- Anlage zum Konzept S. 8: Kohleförderung / Nettostrompreiserzeugung

Die enthaltenen Daten zur Unternehmensplanung insbesondere zur Marktstrategie könnten erheblichen Einfluss auf den Wettbewerb nehmen und waren daher als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu schwärzen.

- Anlage zum Konzept S. 9/10 und 11: Unternehmensplanung

Die auf diesen Seiten dargestellten Zahlen zur langfristigen Finanzplanung sind von hoher Wettbewerbsrelevanz, weshalb sie als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eingestuft werden.

- Anlage zum Konzept S. 13/14: finanzielle Ausstattung der Zweckgesellschaft

Die unkenntlichen Daten beinhalten Informationen zur geplanten Finanzausstattung der noch zu gründenden Zweckgesellschaft. Es handelt sich um vorläufige Zahlen, die erst in der abzuschließenden Vorsorgevereinbarung festgeschrieben werden. Zur Vermeidung von fehlerhaften Interpretationen werden diese auf Grundlage von § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SächsUIG geschwärzt. Es ist im öffentlichen Interesse geboten, die noch vorläufigen Zahlen zurückzuhalten. Das Bekanntgabeinteresse der Antragstellerin an vorläufigen Zahlen überwiegt in diesem Falle nicht.

Die unkenntlich gemachten Angaben sind – mit Ausnahme derjenigen Schwärzungen, die vom Auskunftersuchen hinsichtlich des Tagebaus Nochten nicht erfasst sind bzw. denen ein öffentlicher Belang gemäß § 5 SächsUIG entgegensteht (s. vorheriger Absatz) – als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu qualifizieren. Die Bergbauunter-

nehmerin willigte in die Veröffentlichung der benannten Informationen nicht ein. Damit liegt insoweit der Ablehnungsgrund des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsUIG vor.

Da zudem kein überwiegendes Interesse an der Bekanntgabe der genannten Angaben vorliegt, wird der Ablehnungsgrund nicht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SächsUIG überwunden.

Das Bekanntgabeinteresse der Widerspruchsführerin überwiegt im Ergebnis der Interessenabwägung nicht das Geheimhaltungsinteresse der Bergbauunternehmerin an deren schützenswerten und sensiblen Daten. Bei den gegenständlichen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen handelt es sich um Informationen, die außerhalb des Unternehmens nicht bekannt sind und nur aufgrund der bergrechtlichen Verpflichtungen aus dem Hauptbetriebsplan 2016 - 2017 gegenüber dem Sächsischen Oberbergamt vorgelegt werden mussten. Eine Bekanntgabe dieser geschwärtzten Daten wäre für die Bergbauunternehmerin von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Konkurrenten könnten auf Grundlage dieser Daten Einfluss auf die künftige Preisgestaltung nehmen oder Rückschlüsse auf das zukünftige Markverhalten herleiten. Diese möglichen wettbewerblichen Nachteile werden vorliegend nicht durch ein Bekanntgabeinteresse der Widerspruchsführerin aufgewogen.

In der übermittelten Unterlage Konzept „Vorsorge Wiedernutzbarmachung“ nebst Anlage werden die Vorkehrungen, die zur Wiedernutzbarmachung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Flächen getroffen werden und die Vorkehrungen, die die wirtschaftliche Absicherung der braunkohlebedingten Folgekosten regeln, ausführlich dargestellt. Auch konkrete Kosten werden in ihrer Gesamtheit dargestellt, lediglich Einzelzahlen wurden unkenntlich gemacht. Eine konkrete Aufschlüsselung der Nachsorgeverpflichtungen in finanziell und zeitlich hinterlegte Einzelpositionen ist nicht geboten und steht nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse. Die Absicherung der Finanzierung der Nachsorgeverpflichtungen kann aus den übermittelten Unterlagen ebenfalls ausreichend nachvollzogen werden.

Die im bedeutenden öffentlichen Interesse stehenden Vorkehrungen, die zur Wiedernutzbarmachung getroffen werden, können aus den, mit diesem Bescheid übermittelten geschwärtzten Unterlagen, verständlich nachvollzogen werden. Dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse wird dadurch in einem erheblichen Maße Rechnung getragen. Der begehrte Auskunftsanspruch wird damit hinreichend erfüllt. Eine konkrete Vereinbarung zur Vorsorge wird derzeit zwischen der Bergbauunternehmerin und dem Freistaat Sachsen verhandelt.

Soweit sich die Widerspruchsführerin auf die Veröffentlichung von entsprechenden ungeschwärtzten Gutachten in NRW beruft, ist zunächst nicht erkennbar auf welcher Grundlage die Veröffentlichung dieser Daten erfolgte. Die rechtliche Situation in Sachsen ist nicht vergleichbar mit der in NRW. So gibt es in Sachsen kein Informationsfreiheitsgesetz.

Der Ablehnungsgrund des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsUIG liegt vor.

b) Rückstellungsübersicht

Die teilweise Ablehnung des Antrages hinsichtlich der Übersicht über die bilanzierten Rückstellungen ist rechtmäßig.

Die Rückstellungsübersicht enthält Angaben, die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzustufen sind und ohne Einwilligung der betroffenen Bergbauunternehmerin

nicht bekannt gegeben werden dürfen. Ein überwiegendes Interesse an der Bekanntgabe liegt nicht vor (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SächsUIG).

Die Schwärzungen in den Spalten 3 bis 6 enthalten Informationen, die nicht den Tagebau Nochten betreffen und daher auch nicht vom Antrag auf Auskunftersuchen erfasst sind. Aus diesem Grund ist auch die Summenangabe in Spalte 1 der Widerspruchsführerin nicht zur Verfügung zu stellen.

In Spalte 2 mit der Überschrift „Tagebau Nochten“ sind einzelne Rückstellungsbeträge aufgelistet. Es handelt sich dabei um Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Aus diesen Zahlen lassen sich Rückschlüsse auf die Kosten- und Preiskalkulationen der Bergbauunternehmerin ziehen. Die Veröffentlichung dieser Zahlen könnte zu wettbewerblichen Nachteilen führen. Ein Ablehnungsgrund nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SächsUIG liegt daher vor.

Es besteht auch kein überwiegendes Interesse an der Bekanntgabe nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SächsUIG.

Das Bekanntgabeinteresse an den einzeln aufgelisteten untergliederten Rückstellungsbeträgen überwiegt im Ergebnis nicht das berechtigte Geheimhaltungsinteresse der Bergbauunternehmerin. Dem Bekanntgabeinteresse der Widerspruchsführerin wird dadurch Rechnung getragen, dass die Gesamtsumme der bilanzierten Rückstellungen für den Tagebau Nochten mit Einverständnis der LE-B für die Öffentlichkeit kenntlich gemacht wurde. Darüber hinaus wird auf die Begründung unter III. 2. a) verwiesen.

Der Ablehnungsgrund des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsUIG liegt vor. Die teilweise Ablehnung des Auskunftersuchens war rechtmäßig.

c) Kostenentscheidung Ausgangsbescheid

Soweit sich der Widerspruch gegen die erlassene Kostenentscheidung des Ausgangsbescheides richtet, ist dieser unbegründet und zurückzuweisen.

Grundlage für die Erhebung der Kosten ist § 13 Abs. 1 SächsUIG i.V.m. §§ 1 ff. Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG). Für die Ablehnung eines Antrages auf Akteneinsicht sind nach § 13 Abs. 1 S. 2 SächsUIG grundsätzlich keine Kosten zu erheben. Dem Informationsgesuch nach SächsUIG wurde teilweise stattgegeben. Der Widerspruchsführerin wurde auf ihren Antrag hin die Übersicht zu den bilanzierten Rückstellungen übermittelt. Für diesen Teil, auch wenn dieser nur einen kleinen Teil des gesamten Bescheides (ca. 1/10) darstellt, sind Kosten zu erheben. Die Antragsbearbeitung verursachte bei Mitarbeitern des höheren Dienstes einen Bearbeitungsaufwand von ca. 10 Stunden. Die Kosten wurden entsprechend des Verwaltungsaufwandes dementsprechend zu Recht in Höhe von 71,96 € festgesetzt. Eine unangemessene Höhe der Verwaltungsgebühren (§ 13 Abs. 2 SächsUIG), durch die ein Informationsanspruch vereitelt werden könnte, liegt hier nicht vor.

d) Kostenentscheidung Widerspruchsverfahren

Die Kostenentscheidung folgt aus § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO i.V.m. §§ 1 ff. SächsVwKG. Für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens nach § 9 SächsUIG sieht § 13 Abs. 3 S. 1 SächsUIG eine Rahmengebühr von 5 bis 100 € vor. Nach § 6 Abs. 2 S. 2 SächsVwKG, welches nach § 13 Abs. 1 S. 3 SächsUIG anwendbar ist, wird die Höhe der Verwaltungsgebühren nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten bemessen. Aufgrund der Komplexität der behandelten Rechtsfragen ist eine Gebühr im oberen Bereich des angegebenen Kostenrahmens in Höhe von 90 € angemessen. Von diesen Kosten hat die Widerspruchsführerin 3/10 zu tragen, da auf ihren Widerspruch hin, dem Informationsgesuch teilweise (Übersendung des ge-

schwärzten Konzepts „Vorsorge Wiedernutzbarmachung“) stattgegeben wurde. Die Höhe der anteiligen Verwaltungsgebühren werden auf 27,00 € festgesetzt. Auslagen werden gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsVwKG i.H.v. 3,51 € für die Zustellung mit Zustellungsurkunde erhoben.

Die Gesamtkosten belaufen sich somit auf 30,51 EUR.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid vom 09. August 2017 in der Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, erhoben werden. Die Klage kann bei dem Verwaltungsgericht Dresden auch elektronisch erhoben werden über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP – <http://www.egvp.de>).

Christiane Rötschke
Referentin

Anlagen

- Konzept „Vorsorge Wiedernutzbarmachung“ zum zugelassenen Hauptbetriebsplan 2016 - 2017 Tagebau Nochten – Fassung vom 09.08.2017
- Anlage zum Konzept „Vorsorge Wiedernutzbarmachung“ vom 09.08.2017
- Rechnung

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift wirksam.